

Verkaufs- und Lieferbedingungen der HOLZ-HER GmbH zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen

HOLZ-HER GmbH · Plochinger Straße 65 · D-72622 Nürtingen

Stand 3/2010

I. Allgemeines

1. Unsere Lieferungen/Leistungen erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Geschäftsbedingungen.
2. Unser Auftraggeber (nachfolgend AG) erkennt diese Geschäftsbedingungen an, wenn er ihnen nicht innerhalb einer Frist von 8 Tagen ab Zugang ausdrücklich schriftlich widerspricht. Nach Entgegennahme unserer Lieferungen oder Leistungen ist ein Widerspruch gegen unsere Geschäftsbedingungen nicht mehr möglich, auch wenn die Frist von 8 Tagen noch nicht abgelaufen ist.
3. Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen unseres AGs sind nur wirksam, wenn wir diese Bedingungen schriftlich für jeden einzelnen Fall anerkennen.
4. Der AG erklärt sich mit der Abspeicherung und Auswertung von Bestelldaten durch uns einverstanden.
5. Mit Erscheinen dieser Geschäftsbedingungen verlieren alle seither erschienenen Ausgaben ihre Gültigkeit.

II. Angebot

1. Unser Angebot ist freibleibend. Eine Auftragserteilung wird erst mit dem Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung bindend.
2. Telegrafische, telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
3. Die sich aus unseren Prospekten, Packmustern, Vorführmaschinen, Zeichnungen, Beschreibungen, Preislisten und anderen Unterlagen ergebenden Daten, z. B. über Maschinenleistung u. a., dienen nur der Bezeichnung und Kennzeichnung; sie stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung dar.
4. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen, eventueller Software und anderen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
5. Unser AG hat uns vor Vertragsabschluss schriftlich darauf hinzuweisen, wenn der Liefergegenstand unter unüblichen Bedingungen eingesetzt wird oder unter Bedingungen, die ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiko darstellen.
6. Konstruktions- und Materialänderungen behalten wir uns vor, soweit der gewöhnliche oder der nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauch des Liefergegenstandes nicht wesentlich und nicht nachteilig beeinträchtigt wird und die Änderung dem AG zuzumuten ist.

III. Preis und Zahlung

1. Die Preise verstehen sich in Euro netto ab Werk; sofern der vereinbarte Liefertermin länger als 3 Monate nach dem Vertragsschluss liegt, sind wir berechtigt, den vereinbarten Bruttopreis entsprechend unseren bei der Auslieferung allgemein gültigen Preislisten neu festzusetzen. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Aufstellung, Montage und Verpackung von Stationärrmaschinen erfolgt gegen besondere Rechnung gemäß den HOLZ-HER Montagebedingungen.
3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem AG nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Der Rechnungsbetrag ist nach Übergabe bzw. Abnahme und nach Eingang der Rechnung ohne jeden Abzug sofort fällig.
5. Bei Zahlungsverzug sind wir zusätzlich zu den gesetzlichen Rechtsfolgen berechtigt, Sicherheits- bzw. Vorauszahlungen zu verlangen. Ebenso sind wir in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen zurückzutreten oder Sicherheiten bzw. Vorauszahlungen zu verlangen. Wir können die Weiterbearbeitung des Auftrages so lange zurückstellen, bis die erbetenen Sicherheiten und Vorauszahlungen eingegangen sind, ohne dass der AG aus den sich insoweit ergebenden Verzögerungen Rechte gegen uns herleiten könnte.

IV. Lieferung und Lieferzeit

1. Angaben über Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir diese schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir dem AG umgehend mit. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn innerhalb der Frist die gemäß V. Abs. 2 den Gefahrübergang bewirkenden Umstände eingetreten sind.
2. Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer endgültigen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom AG zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
3. Haben wir die Einhaltung eines Termins oder einer Frist zugesichert, so muss uns der AG schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Bei fruchtlosem Fristablauf kann er für diejenigen Mengen und Leistungen zurücktreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht als versandbereit gemeldet waren. Nur wenn die bereits erbrachten Teilleistungen für den AG ohne Interesse sind, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt. Schadenersatzansprüche wegen Verzuges oder Nichtleistung sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. In jedem Falle beschränken sich Schadenersatzansprüche wegen Verzuges gegen uns für jede volle Woche oder Verspätung nach erfolglosem Ablauf der gesetzlich angemessenen Nachfrist auf 0,5 % im Ganzen oder höchstens 5 % vom Wert des jeweiligen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
4. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höhere Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Verkehrssperren und sonstige Umstände gleich, die nicht von uns beeinflusst werden können und die uns die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn uns Angaben, die wir für die Ausführung der Bestellung benötigen, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der AG diese Angaben nachträglich ändert. Dasselbe gilt, wenn der AG mit den von ihm auszuführenden Arbeiten oder beizubringenden Gegenständen oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Rückstand gerät. Der AG kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern. Erklären wir uns auf Verlangen des AGs nicht, so kann dieser vom Auftrag zurücktreten.
5. Zur Erbringung von Teillieferungen sind wir berechtigt.

V. Versand und Gefahrübergang

1. Verpackung, Versandweg und Transportmittel sind mangels besonderer Vereinbarung unserer Wahl überlassen.
2. Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des AGs. Mit Übergabe der bestellten Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen unseres Lagers oder Lieferwerks, geht die Gefahr auch bei Lieferungen frei Bestimmungsort, CIF, FOB oder ähnlichen Klauseln, auf den AG über. Dies gilt auch bei Teillieferungen und auch dann, wenn wir die Kosten für Fracht und Aufstellung der Ware zusätzlich übernehmen haben.
3. Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Andernfalls sind wir berechtigt, sie nach unserer Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des AGs zu lagern.
4. Die Versicherung der Lieferung gegen Schäden jedweder Art obliegt dem AG. Auch wenn diese Versicherung im Einzelfall von uns besorgt wird, gilt sie als im Auftrag und für Rechnung und Gefahr des AGs abgeschlossen. Bei Transportschäden hat der AG den Schadensersatzanspruch unverzüglich bei dem zuständigen Beförderungsunternehmen und der Versicherungsgesellschaft zu melden. Ansprüche aus Transportschäden sind uns auf Verlangen abzutreten.

VI. Aufstellung und Montage

1. Sind wir zur Aufstellung und Montage verpflichtet, so hat der AG auf seine Kosten alle Vorkehrungen am Aufstellungsort zu treffen, damit unsere Monteure sofort nach Ankomst ohne Verzögerung mit den Arbeiten beginnen können. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass unsere Montagebedingungen vollständig erfüllt werden.
2. Hat es der AG zu vertreten, dass wir die Arbeiten nicht vollständig und nicht in angemessener Zeit durchführen können, ist er uns zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet; insbesondere zum Ersatz der Mehrkosten, die durch Mehrfahrten oder durch nutzlos verstrichene bzw. zusätzlich erforderliche Arbeitszeit unserer Mitarbeiter entstehen. Bei der Ermittlung des Schadens können die Mehrkosten für die Mehrarbeiten nach unseren jeweils gültigen Montagebedingungen angesetzt werden. Den Vertragsparteien bleibt es jedoch unbenommen, einen höheren bzw. wesentlich niedrigeren Schaden nachzuweisen.

VII. Abnahme

1. Ist für den Liefergegenstand in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung eine Abnahme vorgesehen, so trägt der AG die sachlichen Abnahmekosten.
2. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.
3. Der Liefergegenstand gilt als abgenommen, wenn er keine oder nur geringfügige Mängel aufweist, die Abnahme durch Verschulden des AGs nicht durchgeführt werden konnte oder der AG mit dem Liefergegenstand bereits für eigene gewerbliche Zwecke produziert.
4. Stellen sich bei der Abnahme Mängel am Liefergegenstand heraus, sind wir zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet, im Übrigen gelten die Regelungen in Ziffer X.

VIII. Bonitätszweifel, Abnahmeverzug

1. Gerät der AG mit der Abnahme der Leistung in Rückstand, so hat er, auch ohne Verschulden und unbeschadet aller übrigen Rechte, uns alle aus der Verspätung entstandenen Kosten und Schäden zu ersetzen. Soweit kein konkretes Lieferdatum festgelegt war, gilt die Verspätung der Abnahme spätestens mit Ablauf des Monats als eingetreten, in dem die Zirka-Lieferzeit endet. Außerdem können wir nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt Leistung verlangen. Bei Geltendmachung des Schadensersatzanspruches statt Leistung, können wir ohne Nachweis eine Entschädigung in Höhe von 20 % des Kaufpreises verlangen. Den Vertragsparteien bleibt der Nachweis eines höheren bzw. wesentlich niedrigeren tatsächlichen Schadens unbenommen. Unberührt bleiben auch die sich aus dem Gesetz ergebenden Regeln für die Ermittlung des Schadensersatzes, sofern der Vertrag unsererseits bereits vollständig erfüllt ist.

2. Bei verspäteter Abnahme sowie in allen anderen Fällen, in denen wir wegen Verhaltens des AGs veranlasst sind, die Lieferung auf dessen Kosten auf Lager zu nehmen, ist die jeweilige Rechnungsforderung innerhalb von 8 Tagen nach Überschreitung des vereinbarten Liefertermins netto Kasse zur Zahlung fällig. Leistet der AG innerhalb der genannten Frist keine Zahlung, so können wir ab dem folgenden Tag Verzugszinsen verlangen.
3. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des AGs gefährdet wird, sind wir berechtigt, unsere Leistung und leistungsvorbereitenden Handlungen zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Zur Zahlung/Sicherheitsleistung müssen wir dem AG eine angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, auch bedingter und künftiger entstehender Forderungen und auch, wenn Zahlungen für besonders berechnete Forderungen geleistet werden, unser Eigentum (Vorbehaltware).
2. Der AG darf die Vorbehaltware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er uns gegenüber nicht in Verzug ist, veräußern oder verarbeiten. Er ist zur Weiterveräußerung nur dann ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung nebst Nebenrechten in dem sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Umfang auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen ist er nicht berechtigt. Der Weiterveräußerung steht der Einbau in Grundstücke oder Baulichkeiten oder die Verwendung der Vorbehaltware zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den AG gleich.
3. Die Forderungen des AGs aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltware nebst allen Nebenrechten werden bereits jetzt – und zwar gleich, ob sie an einen anderen oder mehrere Abnehmer veräußert wird, in voller Höhe an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Wird die Vorbehaltware vom AG zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren veräußert, wird die Forderung nur in Höhe unseres Rechnungsbetrages an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltware nach Verbindung oder Vermischung oder Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren veräußert, erfolgt die Abtretung nur in Höhe unseres Miteigentumsanteils an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand.
4. Der AG ist zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen ermächtigt, solange unsere Forderungen nicht fällig werden. Letzterenfalls sind wir berechtigt, die Ermächtigung zur Veräußerung oder Be-/Verarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltware und zum Einzug der uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen, die Herausgabe der Vorbehaltware zu verlangen, ohne dass dem AG gegen diesen Herausgabeanspruch ein Zurückbehaltungsrecht zusteht und ohne dass wir hierdurch vom Vertrag zurücktreten und die Drittschuldner von der Abtretung unterrichten.
5. Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, insbesondere durch Rücknahme der Ware, sind wir auch dann berechtigt, wenn eine Gefährdung unseres Eigentums zu befürchten ist. Auch in diesem Fall gilt die Ausübung des Eigentumsvorbehalts nicht als Rücktritt vom Vertrag.
6. Unbeschadet der Zahlungsverpflichtungen des Bestellers sind wir berechtigt, die zurückgenommene Ware entweder freihändig bestens zu verkaufen und den Erlös gutzuschreiben oder den Vertragspreis – abzüglich Skonto, Rabatte und sonstige Nachlässe und unter Abzug einer Wertminderung von 30 % pro angefangenem Benutzungsjahr (Basisvertragspreis) ohne Nachweis – gutzuschreiben. In allen Fällen sind wir außerdem berechtigt, unsere Rücknahmekosten in Höhe von 20 % des gutgeschrieben Betrages von der Guthschrift abzusetzen. Dem AG bleibt der Nachweis einer geringeren tatsächlichen Wertminderung und geringerer Rücknahmekosten unbenommen, wie auch wir uns die Geltendmachung höherer Kosten gegen Nachweis vorbehalten.
7. Der AG verpflichtet sich, die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierzu erforderlichen Unterlagen auszuhandigen. Bei Eingriffen von Gläubigern des AGs, insbesondere bei einer Pfändung, hat uns der AG sofort durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen und sämtliche Kosten für Maßnahmen zur Abwendung des Eingriffes zu tragen.
8. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 20 %, geben wir auf Verlangen Sicherheiten in entsprechender Höhe nach unserer Wahl frei.
9. Der AG hat die Vorbehaltware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu sichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltware betreffenden Schadensfall werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltware an uns abgetreten. Der AG hat seine Versicherung von der Forderungsabtretung zu unterrichten.
10. Der AG trägt trotz des Eigentumsvorbehalts die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung der gelieferten Ware.

X. Gewährleistung / Haftung

1. Mängel an den gelieferten Gegenständen und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind uns innerhalb einer Woche nach Empfang detailliert schriftlich mitzuteilen. Bei nicht sofort erkennbaren Mängeln hat die schriftliche Anzeige unverzüglich nach Feststellung zu erfolgen.
2. Bei berechtigter fristgemäßer Mängelrüge werden wir nach unserer Wahl als Nacherfüllung die Mängel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Ersatzlieferung). Auf unser Verlangen wird der AG beanstandete Ware frachtfrei an uns zurücksenden; stellt sich die Mängelrüge in einem solchen Falle als berechtigt heraus, so gehen die Kosten der billigsten Rücksendung zu unseren Lasten. Liegt nur ein geringfügiger Mangel vor oder sind die Kosten für Zeit- und Fahrtaufwand unserer mit der Mängelbeseitigung beauftragten Mitarbeiter im Verhältnis zum vorliegenden Mangel unverhältnismäßig hoch, so können wir vom AG die Übernahme dieser Zeit- und Fahrtkosten unserer Mitarbeiter bei der Mängelbeseitigung verlangen. Sollte sich bei der Prüfung herausstellen, dass Reinigungs- und Einstellarbeiten notwendig sind, unterfallen diese nicht dem Gewährleistungsrecht und werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt.
3. Sind weitere Nacherfüllungsversuche dem AG nicht zumutbar und schlägt somit die Nacherfüllung fehl, kann er grundsätzlich nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem AG jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Wählt er den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
4. Bei fabrikrunden Maschinen beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate und bei werkshorholten Maschinen beträgt sie 6 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Empfang bzw. der Abnahme des Liefergegenstandes oder sobald dieser 2500 Betriebsstunden erreicht hat, zu laufen. Die Frist für die Mängelhaftung aus dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
5. Verändert der AG das gelieferte Erzeugnis ohne unsere vorherige Zustimmung, so sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
6. Ein von uns zu vertretender Mangel liegt insbesondere nicht vor bei natürlichem Verschleiß oder bei nicht bei uns erfolgter Beschädigung durch unsachgemäße Behandlung, vor allem auch Lagerung oder wenn sich der Mangel bei einer besonderen Verwendung der Ware herausstellt, der wir im Einzelfall nicht schriftlich zugestimmt haben.
7. Sofern uns Fremdmaterialien vom AG zur Verarbeitung beigestellt werden, können wir keine Gewähr für deren Eignung übernehmen. Reklamationen, die sich auf beigestellte Waren beziehen, können daher von uns nicht anerkannt werden.
8. Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der AG seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt.
9. Wir haften nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Unsere Haftung ist auch in den Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des AGs, z. B. Schäden an anderen Sachen (entgangener Gewinn), ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit gehaftet wird. Diese Regelungen erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängel, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug und Nichtleistung bestimmt sich jedoch nach IV. Abs. 3. Soweit unsere Haftung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die Haftungsregelung gilt auch für unsere Beratung in Wort und Schrift und bei Versuchen oder in sonstiger Weise; der AG ist insbesondere nicht davon befreit, selbst die Eignung für die beabsichtigten Verwendungszwecke zu prüfen.

XI. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Wechsel- und Scheckklagen ist das Amtsgericht Nürtingen bzw. Landgericht Stuttgart. Wir können auch bei dem Gericht klagen, das für den Sitz des AGs zuständig ist.

XII. Anwendbares Recht, verbindliche Fassung, Verbindlichkeit des Vertrages

1. Auf die gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das in Deutschland geltende Recht Anwendung. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in deutscher und in englischer Sprache abgefasst. Für die Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie für alle Zweifels- und Auslegungsfragen ist allein die Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in deutscher Sprache verbindlich.
3. Der zwischen uns und dem AG abgeschlossene Vertrag verbleibt auch verbindlich bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen. Eine unwirksame Bestimmung ist nach Treu und Glauben durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und die Erreichung des wirtschaftlichen Zweckes des Vertrages sichert.